Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

§ 22

Pädagogik

Der vorliegende Paragraph der Magisterstudienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums des Faches Pädagogik im Rahmen des Magisterstudiengangs an der Universität Regensburg. Für eine Übersicht über den gesamten Studienaufbau sind auch die Allgemeinen Bestimmungen dieser Studienordnung sowie die Regelungen über das andere Fach oder die anderen Fächer der im Magisterstudium erforderlichen Fächerkombination zu Rate zu ziehen, die in anderen Paragraphen dieser Studienordnung gegeben sind.

1. Teilfächer

Das Fach Pädagogik gliedert sich in folgende Teilfächer:

- A. Allgemeine Pädagogik
- B. Historische Pädagogik
- C. Schulpädagogik
- D. Erwachsenenbildung
- E. Außerschulische Jugendbildung
- F. Grundschulpädagogik

Ist Pädagogik (erstes) Hauptfach, sind drei Teilfächer zu wählen. Aus einem Teilfach ist die Magisterarbeit zu bearbeiten, aus dem anderen Teilfach die schriftliche Klausurarbeit; das dritte Teilfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung. In diesem Falle kann ein weiteres Teilfach der Pädagogik als Nebenfach gewählt werden. Das andere Nebenfach oder das zweite Hauptfach sind aus anderen Prüfungsfächern zu wählen.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilfächer nach Wahl des Kandidaten.

Ist Pädagogik Nebenfach, dann findet die Prüfung in einem vom Kandidaten zu wählenden Teilfach statt.

2. Studienbeginn

Das Studium des Faches Pädagogik kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Fachspezifische Studienvoraussetzungen

Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine schulischen oder bildungsmäßigen Voraussetzungen für das Studium der Pädagogik.

4. Studienfachberatung, Studienplan

4.1 Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Studienganges Pädagogik durchgeführt. Für Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen angeboten, die auch die Frage der Berufseintrittsmöglichkeiten einbeziehen sollen.

Der Student sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- 1. in allen Fragen der Studienplanung
- 2. im Falle von Hochschulwechsel
- 3. im Falle von Studienfach- oder Studienrichtungswechsel
- 4. nach nichtbestandenen Prüfungen.
- 4.2 Der Studienplan gibt, gegliedert nach Fachsemestern, Empfehlungen für den Studienverlauf und macht zu den Lehrveranstaltungen Angaben über Themenkreis, Zahl der Semesterwochenstunden und Nachweispflicht. Er enthält Hinweise auf die zeitliche Einordnung von Praktika in den Studienverlauf. Der Studienplan wird vom Institut für Pädagogik gesondert veröffentlicht.

5. Selbst- und Auslandsstudium

In dieser Studienordnung wird davon ausgegangen, daß der Student die besuchte Lehrveranstaltung in häuslicher Arbeit vertieft und sich insbesondere auf die zu besuchenden Seminare und die zu absolvierenden Praktika vorbereitet. Die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliches Literaturstudium ergänzt werden.

Ein Auslandsstudium soll bis spätestens zum Beginn des vorletzten Fachsemesters vor der Magisterprüfung abgeleistet sein.

6. Studienaufbau, Studienziele im Hauptfachstudium

- (1) Das Fachstudium gliedert sich in das Grundstudium (1. 4. Fachsemester), das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium (5. 8. Fachsemester), das mit der Magisterprüfung abschließt. Zugangsvoraussetzung für die Veranstaltungen des Hauptstudiums ist das Bestehen der Zwischenprüfung.
- (2) Im Verlauf des Studiums werden für das Studium der Pädagogik allgemein und für die gewählte Studienrichtung in besonderer Vertiefung folgende Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt:
- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches;
- Fähigkeit zur Erfassung und selbständigen Bearbeitung pädagogischer Probleme;
- Einsicht in die systematischen, historischen, philosophischen und internationalen Zusammenhänge pädagogischer Fragestellungen;
- Einsicht in die anthropologischen, gesellschaftlichen und politischen Bedingungsfaktoren des pädagogischen Handelns:
- Fähigkeit zur Begründung, Kritik und Korrektur von Normen und Zielen für die Theorie und Praxis pädagogischen Handelns;
- Fähigkeit zur Analyse von Lernfähigkeit, -bedürfnissen und -bedingungen:
- Kenntnis der für die gewählte Studienrichtung bedeutsamen Rechtsfragen.

7. Studieninhalte im Hauptfachstudium

7.1 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium gibt eine Einführung in die Erziehungswissenschaft, in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Grundbegriffe, Grundrelationen und Teilgebiete der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in folgende Bereiche:

I. Erziehungswissenschaft

- a) Pädagogische Anthropologie
- Grundfragen der pädagogischen Anthropologie
- Begabung und Lernen
- b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung
- Geschichte der Erziehung
- Sozialisation
- Ökonomie, Politik und Planung des Erziehungswesens
- Aktuelle Aufgaben der Erziehung in der Gesellschaft
- c) Theorie der Erziehungsprozesse
- Ziele pädagogischen Handelns
- Inhalte pädagogischen Handelns
- Formen pädagogischen Handelns
- Erfolge und Ergebnisse pädagogischen Handelns
- Dimensionen der Erziehung
- Erziehungsziele
- Pädagogisches Handeln
- Pädagogische Diagnostik
- d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen
- Historische, systematische und vergleichende Aspekte des Erziehungs- und Bildungswesens
- Familie, Altersgruppen, Schule, Beruf
- Einführung in die schulische und außerschulische Bildung
- Bildungsrecht.

II. Forschungsmethodologie

- Grundfragen und Formen wissenschaftlicher Erkenntnis
- Quantitative Methoden
- Qualitative Methoden

Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist, sind in § 40 Zwischenprüfungsordnung bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

7.2 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der vertieften wissenschaftlichen Beschäftigung mit den allgemeinen Grundlagen des Faches und einer dem Studienabschluß und Berufsziel entsprechenden Schwerpunktbildung.

Der Student entscheidet sich innerhalb des Faches für eine Schwerpunktbildung in folgenden Teilfächern (vgl. auch oben bei Ziffer 1):

- A. Allgemeine Pädagogik
- B. Historische Pädagogik
- C. Schulpädagogik
- D. Erwachsenenbildung
- E. Außerschulische Jugendbildung
- F. Grundschulpädagogik

Ist Pädagogik (erstes) Hauptfach, sind drei Teilfächer zu wählen. Aus einem Teilfach ist die Magisterarbeit zu bearbeiten, aus dem anderen Teilfach die schriftliche Klausurarbeit; das dritte Teilfach ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erstreckt sich die Prüfung auf zwei Teilfächer nach Wahl des Kandidaten.

Durch die Auswahl geeigneter Themenbereiche für seine Mitarbeit in den erforderlichen Hauptseminaren kann der Student seine Schwerpunktbildung unterstützen.

8. Lehrveranstaltungen im Hauptfachstudium

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Proseminare und Hauptseminare vermittelt.

Die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird nachgewiesen durch mindestens mit "ausreichend" benotete Scheine. Diese werden erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme und mindestens ausreichender individueller Leistungen in Referaten, Klausuren oder Kolloquien. Näheres regelt das "Merkblatt über Leistungen und Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen" im Anhang des Studienplanes. Nicht erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen können innerhalb der für die Meldung zur jeweiligen Prüfung festgelegten Frist zweimal wiederholt werden.

(2) Der Höchstumfang des Studiums im Hauptfach Pädagogik beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS). Mindestens 31 SWS sind für das Grundstudium erforderlich, und zwar in:

Erziehungswissenschaft 27 SWS Forschungsmethodologie 4 SWS.

Ist Pädagogik erstes Hauptfach, so erfordert ein ordnungsgemäßes Hauptstudium den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in:

1. Teilfach12 SWS2. Teilfach10 SWS3. Teilfach7 SWSPädagogisch relevante Rechtsgebiete2 SWS

In diesem Fall ist zusätzlich für die Abfassung der Magisterarbeit im Fach Pädagogik ein Zeitaufwand vorzusehen. Die Arbeit soll einen Umfang von etwa 80 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer ist

sechs Monate. Das Nähere ist in § 17 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

Ist Pädagogik zweites Hauptfach, so erfordert ein ordnungsgemäßes Hauptstudium den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

1. Teilfach16 SWS2. Teilfach13 SWSPädagogisch relevante Rechtsgebiete2 SWS

Die Verteilung der genannten Studieninhalte auf die Studienfachsemester regelt der Studienplan.

Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist, sind in § 41 Magister-Prüfungsordnung bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

9. Praktikum

Im Verlauf des Hauptstudiums ist ein Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer abzuleisten, soweit dies nicht bereits vor Studienbeginn erfolgte (§ 41 Abs. 2 Nr. 3 Magisterprüfungsordnung). Eine einschlägige Berufstätigkeit kann als Praktikum angerechnet werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Wahl der Praktikumsstelle soll in Absprache mit den zuständigen Praktikumsberatern erfolgen.

Die Teilnahme am Praktikum wird nachgewiesen durch eine Bestätigung des Trägers der Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wurde, sowie durch einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll Auskunft geben über

- Art und Aufgabe der Einrichtung,
- Schwerpunkte der ausgeübten Tätigkeit,
- während des Praktikums gewonnene Erfahrungen. Dabei sollen die praktischen Erfahrungen zu den Studieninhalten in Beziehung gesetzt werden.

10. Das Nebenfachstudium

10.1 Studienziele und Studieninhalte im Nebenfachstudium

Das Studium soll in die Hauptgebiete und Kernfragen der Pädagogik sowie in Theorie und Praxis ausgewählter pädagogischer Institutionen einführen. Die Studieninhalte entsprechen denen des Hauptfachstudiums. Das Praktikum entfällt.

10.2 Studienumfang im Nebenfachstudium

(1) Der Höchstumfang des Studiums der Pädagogik als Nebenfach beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS). Ein ordnungsgemäßes Grundstudium in Pädagogik als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in

Erziehungswissenschaft 12 SWS Forschungsmethodologie 2 SWS

- (2) Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium in Pädagogik als Nebenfach erfordert den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS), und zwar in dem gewählten Teilfach der Pädagogik 14 SWS.
- (3) Veranstaltungen, deren erfolgreicher Besuch Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. Magisterprüfung ist, sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen bestimmt, s. unten bei Ziffer 12 dieses Paragraphen.

(4) Wenn Pädagogik Nebenfach ist und die Zwischenprüfung im Hauptfach und in dem anderen Nebenfach abgelegt worden ist, braucht sie in Pädagogik nicht abgelegt zu werden. In diesem Fall gilt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach erforderlichen Lehrveranstaltungen als Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, s. unten Ziffer 12.

11. Tabellarische Übersicht

Im folgenden sind die Lehrveranstaltungen im Haupt- und im Nebenfachstudium tabellarisch zusammengestellt. Veranstaltungen, von denen ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich ist, sind gekennzeichnet.

Fach- semester	Fachgebiet	Zahl der SWS
Grundstudiu	<u>m</u>	
	Vorlesung/Proseminar zur Einführung in die Erziehungswissenschaft	2
1.		
	Veranstaltungen, z.B. Proseminare zu vier Gebieten: 1)	
	a) Pädagogische Anthropologie	2
	b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung	2
bis	c) Theorie der Erziehungsprozesse	2
	d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen	2
	Veranstaltung, z.B. Proseminar zur Methodologie (qualitative oder quantitative Methoden) 2)	2
4.		
	Vorlesungen / Seminare nach eigener Wahl	offen
<u>Hauptstudiu</u>	<u>m</u>	
	Vorlesungen / Übungen zu den gewählten Schwerpunkten	offen
5.		
	Hauptseminare zu den gewählten Schwerpunkten (Teilfächern) 3)	je 2
bis	Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten 4)	2
	weitere Vorlesungen / Seminare nach eigener Wahl	offen
8.		
	Praktikum 5)	

Anmerkungen:

- 1) Im Hauptfach ist für drei, im Nebenfach für zwei dieser Veranstaltungen der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung, s. unten bei Ziffer 12.
- 2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.
- 3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist im (ersten) Hauptfach für drei, im zweiten Hauptfach für zwei, im Nebenfach für ein Hauptseminar als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung erforderlich, s. unten bei Ziffer 12.
- 4) und 5) Der Nachweis der (regelmäßigen) Teilnahme ist als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung erforderlich, wenn Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach ist.

12. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

Im einzelnen sind folgende Leistungsnachweise als fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischen- und Magisterprüfung bestimmt:

Zwischenprüfung (§ 40 Zwischenprüfungsordnung)

- 1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in die Methodologie der Erziehungswissenschaft oder an einer Veranstaltung zu Forschungsmethoden und -techniken;
- 2. Drei weitere Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus den folgenden Gebieten, wenn Pädagogik Hauptfach ist:
- a) Pädagogische Anthropologie;
- b) Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung;
- c) Theorie der Erziehungsprozesse;
- d) Institutionen und Organisationsformen im Erziehungswesen.

Ist Pädagogik Nebenfach, sind zwei der genannten Nachweise zu erbringen.

Magisterprüfung (§ 41 Magisterprüfungsordnung)

- 1. Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung. Ist Pädagogik Nebenfach, entfällt dieser Nachweis, wenn die Zwischenprüfung im anderen Nebenfach abgelegt wurde.
- 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Pädagogik (erstes) Hauptfach, an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Hauptfach ist, und an einem Hauptseminar, wenn sie Nebenfach ist.
- 3. Ist Pädagogik (erstes oder zweites) Hauptfach, ist ein pädagogisches Praktikum abzuleisten und der Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten zu erbringen.